



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe auf unbestimmte Zeit zurückgestellt – Kostendämpfung als neue Reformlogik?

Zwischenruf der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen zum Regierungsentwurf des 1. KJHSRG vom 12. August 2026

Mit dem Regierungsentwurf des 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetzes (1. KJHSRG) verändert sich die Stoßrichtung des bisherigen Reformprozesses deutlich. Über viele Jahre war die inklusive Kinder- und Jugendhilfe zentrales Ziel und Anlass der Reform. Der Zugang zu Hilfen sollte für alle jungen Menschen – mit und ohne Behinderungen – und Familien ermöglicht, Wege vereinfacht und Anlaufstellen reduziert werden. Im vorliegenden Regierungsentwurf findet sich jedoch keine verbindliche Perspektive mehr für die geplante inklusive Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Diese wird lediglich durch eine Experimentierklausel ersetzt. Gleichzeitig rücken neue Steuerungselemente sowie strukturelle Verschiebungen aufgrund des starken Einspardrucks stärker in den Vordergrund.

Aus Sicht der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) ist diese Entwicklung problematisch. Der vorliegende Regierungsentwurf knüpft nicht mehr an die lang verfolgten Reformziele an. Die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wird ohne verbindliche Zeitplanung vertagt, während die verbleibende Strukturreform stärker unter dem Vorzeichen von Steuerung und Kostendämpfung ausgestaltet wird. Maßstab einer Reform des SGB VIII und Ausgangspunkt dieser bedeutenden Hilfesysteme für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien müssen jedoch ihre Rechte, ihre Bedarfe und ihre Teilhabechancen sein und bleiben.

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – das Ziel in weiter Ferne

Für die lang geplante inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wurden die politischen Weichen bereits gestellt. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde 2021 ein verbindlicher Stufenprozess zur Zusammenführung der Zuständigkeiten eingeleitet. Im Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ wurden zentrale Fragen der Ausgestaltung unter Beteiligung von Ländern, Kommunen, Fachverbänden, Wissenschaft sowie Expert*innen in eigener Sache intensiv beraten. Auch der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD hält am Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe fest.

Mit dem Regierungsentwurf ist ein verbindlicher Zeitpunkt für die bundesweite Zusammenführung nun nicht mehr vorgesehen. Auch wesentliche Regelungen früherer Gesetzesentwürfe zu ihrer Ausgestaltung sind entfallen. Statt eines verbindlichen einheitlichen Vorgehens wird die Zusammenführung der Leistungsbereiche reduziert auf eine Experimentierklausel, über die einzelne Jugendämter die Gesamtzuständigkeit erproben können – solange dies auf Länderebene Zustimmung findet. Unberücksichtigt bleibt, dass bereits seit Jahren auf die Erkenntnisse eines intensiven Diskurses über die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf vielfältige praktische Erfahrungen einzelner Kommunen und Landkreise zurückgegriffen werden kann.

Modellhafte Erprobungen können fachliche Entwicklungen unterstützen, ersetzen aber keine bundesweit verbindliche inklusive Ausgestaltung des SGB VIII und rücken in der beabsichtigten Form die Gesamtzuständigkeit in weite Ferne. Es darf nicht vom Wohnort abhängen, ob Zugänge und Wege für junge Menschen und Familien vereinfacht und Zuständigkeitsgrenzen überwunden werden. Nach dem langjährigen Beteiligungs- und Reformprozess darf es nicht mehr um die grundsätzliche Begründung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, sondern es muss um ihre verbindliche und fachliche Umsetzung gehen. Dafür braucht es einen verbindlichen bundesgesetzlichen Fahrplan, der die inklusive Gesamtzuständigkeit flächendeckend verlässlich absichert und das damit verbundene politische Versprechen gegenüber jungen Menschen (mit Behinderungen) und ihren Familien einlöst.

Infrastruktur stärken, aber keinen Vorrang vor Hilfen zur Erziehung

Die IGfH unterstützt ausdrücklich den Ausbau einer verlässlichen, niedrigschwelligen und inklusiven Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe. Dafür braucht es eine bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung sowie eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung.

Kritisch bewertet die IGfH jedoch den vorgesehenen Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten vor Hilfen zur Erziehung. Künftig sollen – laut Gesetzesbegründung – u.a. Angebote der Kindertagesbetreuung gegenüber Sozialpädagogischer Familienhilfe sowie Angebote der Jugendsozialarbeit gegenüber stationären Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige vorrangig gewährt werden, wenn sie dem individuellen Bedarf besser oder zumindest gleichermaßen entsprechen (S. 23). Mit dieser Vorrangregelung besteht die Gefahr, dass sich die Entscheidungslogik verschiebt. Die im Gesetzesentwurf benannten Leistungen können keine Hilfen zur Erziehung ersetzen, allerdings bei Bedarf ergänzend zu einer Hilfe sinnvoll sein. Die Leistungen haben unterschiedliche fachliche Ausrichtungen, Aufträge und Rechtsgrundlagen. Leitend für die Entscheidung darf nicht sein, welches vorhandene Angebot eine Hilfe zur Erziehung ersetzen kann. Maßgeblich muss weiterhin der individuelle Bedarf des jungen Menschen und seiner Familie sein. Unterschiedliche Hilfen und Angebote stehen nicht in Konkurrenz, sondern sollen den unterschiedlichen Bedarfen junger Menschen und ihrer Familien gerecht werden.

Die Vorrangregelung berührt die Hilfeplanung als zentrales Instrument, um individuelle Bedarfe mit den jungen Menschen und Familien in den Blick zu nehmen und die Hilfen darauf abzustimmen. Dieses Verfahren und insbesondere die Beteiligung der jungen Menschen und Familien dürfen durch den Verweis auf infrastrukturelle Angebote nicht an Bedeutung verlieren. In den geplanten Regelungen sieht die IGfH insbesondere für junge Volljährige und unbegleitete geflüchtete junge Menschen das große Risiko pauschaler Zuweisungen zu Hilfen und damit verbundener Standardabsenkungen.

Eine gesetzliche Vorrangstellung schafft zudem noch keine bedarfsgerechte Infrastruktur. Die Angebote unterscheiden sich regional erheblich. Veränderungen der Leistungs- und Finanzierungsstrukturen können auch spezialisierte Angebote und die Trägervielfalt beeinträchtigen. Infrastruktur muss Hilfen zur Erziehung ergänzen, darf sie aber nicht aufgrund einer vorgelagerten Angebots- oder Kostenlogik ersetzen.

Bildungsassistenz: Infrastruktur und individuellen Anspruch zusammendenken

Die IGfH unterstützt das Ziel, Bildungsassistenz stärker infrastrukturell auszugestalten. Dies kann inklusive Strukturen in Kindertageseinrichtungen und Schulen stärken und dazu beitragen, Stigmatisierungen zu reduzieren. Der Regierungsentwurf enthält gegenüber früheren Fassungen Veränderungen, die den Zugang zu individuellen Leistungen klarer fassen.

Entscheidend bleibt jedoch, dass der individuelle Rechtsanspruch verlässlich und niedrigschwellig eingelöst werden kann, wenn ein infrastrukturelles Angebot den konkreten Bedarf nicht deckt. Es muss verhindert werden, dass sich die Begründungslast faktisch zulasten junger Menschen und ihrer Familien verschiebt. Junge Menschen und ihre Familien dürfen nicht erst in Klageverfahren nachweisen müssen, dass ein vorhandenes Angebot ihren individuellen Bedarf nicht ausreichend deckt. Inklusive Bildungsassistenz braucht daher beides: gut ausgestattete infrastrukturelle Angebote und verlässlich durchsetzbare individuelle Rechtsansprüche. Zudem braucht es verlässliche Strukturen für alle jungen Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und kein Verbleiben in unterschiedlichen Systemen entlang von Diagnosen. Entscheidende Grundlage dafür ist die im Regierungsentwurf bislang fehlende bundesweite Zusammenführung der Hilfe- und Leistungssysteme.

Mit der stärkeren infrastrukturellen Ausgestaltung der Bildungsassistenz darf zudem die Verantwortung für inklusive Bildung nicht einseitig auf die Kinder- und Jugendhilfe verschoben werden. Es braucht klare Regelungen zur gemeinsamen Verantwortung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule sowie zur Zuständigkeit und Finanzierung.

Kostendämpfung darf nicht zur Leitidee der Reform werden

Besonders kritisch bewertet die IGfH die zunehmende Ausrichtung der Gesetzesentwürfe an Wirkungs- und Effizienzsteigerungen sowie an vermuteten kostendämpfenden Effekten für die kommunalen Haushalte. Ein verantwortungsvoller Umgang mit öffentlichen Mitteln ist notwendig. Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe darf jedoch nicht primär von Einsparzielen bestimmt werden.

Die vorgesehenen Vorrangregelungen verdeutlichen dieses Spannungsverhältnis. Eine Stärkung infrastruktureller Angebote ist fachlich sinnvoll. Problematisch wird sie dort, wo individuelle Bedarfe nicht gesehen und gedeckt werden, da Einsparungen erzielt werden sollen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf besteht die Gefahr, dass individuelle Bedarfe und die Beteiligung junger Menschen gegenüber Steuerungsinteressen und fiskalischen Erwägungen an Bedeutung verlieren.

Dies ist auch mit Blick auf die angekündigte zweite Reformstufe relevant. Dort sollen u.a. Finanzierung, Jugendhilfeplanung und Gesamtverantwortung weiterentwickelt werden. Eine weitere Verschiebung hin zu pauschalierten Hilfen oder Standardabsenkungen darf nicht zum Leitbild dieser Reformstufe werden.

Kinder- und Jugendhilfe ist kein Instrument der Haushaltskonsolidierung. Ihre Strukturen müssen die Rechte junger Menschen und ihrer Familien verwirklichen und bedarfsgerechte Hilfen ermöglichen.

Rechte und Bedarfe müssen Maßstab bleiben

Der Regierungsentwurf enthält trotz dieser grundlegenden Kritik auch positive Veränderungen. Die IGfH begrüßt insbesondere die Entfristung der Verfahrenslots*innen und grundsätzlich die Konkretisierung der Beteiligung des Jugendamtes am Ort der Pflegefamilie, auch wenn deren Verknüpfung mit dem Zuständigkeitswechsel kritisch bleibt. Auch einzelne besonders problematische Regelungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete wurden gegenüber früheren Entwurfss Fassungen verändert.

Diese Verbesserungen ändern jedoch nichts an der grundlegenden Kritik. Die inklusive Gesamtzuständigkeit wird vertagt. Gleichzeitig gewinnen Steuerungs- und Kostendämpfungsziele an Bedeutung. Zentrale Reformziele werden damit nicht eingelöst. Sie bergen vielmehr, insbesondere durch die vorgesehenen Vorrangregelungen, die Gefahr, dass individuelle Bedarfe nicht gesehen und individuelle Rechtsansprüche in ihrer tatsächlichen Durchsetzbarkeit geschwächt werden.

Für das **parlamentarische Verfahren** sehen wir dringende Nachbesserungsbedarfe:

- einen verbindlichen Fahrplan zur bundesweiten Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe mit zeitnahen Umsetzungsschritten (entsprechend UN-KRK & UN-BRK),
- Herausnahme der Vorrangregelung von Infrastruktur- und Regelangeboten vor Hilfen zur Erziehung zur Sicherung bedarfsgerechter Hilfen und Leistungen,
- den Ausbau von Infrastruktur und Jugendsozialarbeit als Ergänzung zu und nicht als Ersatz für Hilfen zur Erziehung,
- eine Bildungsassistenz, die inklusive Strukturen in Kitas und Schulen stärkt und zugleich niedrigschwelligen Zugang zu individuellen Unterstützungsbedarfen verlässlich absichert.

Eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe braucht starke Infrastrukturen und starke individuelle Rechte. Infrastruktur muss den Bedarfen junger Menschen folgen, nicht umgekehrt, um jungen Menschen und ihren Familien verlässliche Hilfen und tragfähige Perspektiven zu bieten.

Frankfurt am Main, den 1. September 2026

Ansprechpersonen

Stefan Wedermann
Geschäftsführer der IGfH
stefan.wedermann@igfh.de

Katja Albrecht
Stellv. Geschäftsführerin
katja.albrecht@igfh.de